

## **Aktualisierung der Satzungen unserer Clubs und Fördervereine (Hilfswerke)**

### **Gemeinnützigkeitsrecht**

#### I. Clubsatzungen

Änderungsbedarf hat sich durch die Einführung der neuen Schlichtungsordnung und durch die Vorgabe einer neuen Club-Mustersatzung jeweils zum 01.07.2011 ergeben. Sowohl die Mustersatzung als auch die Schlichtungsordnung (und ein Musterprotokoll für eine satzungsändernde Mitgliederversammlung) können auf der Seite unseres Distrikts abgerufen werden: <http://www.lions-111nb.de/Distrikt111NB/SatzungRecht.aspx>

Sämtliche in der Mustersatzung fett gedruckten Bestimmungen müssen inhaltlich unverändert in den Satzungen der Clubs enthalten sein. Alle Clubs sind daher aufgefordert, ihre Satzungen zu überprüfen und ggf. an die neue Mustersatzung anzupassen; damit ist automatisch auch die Integration der neuen Schlichtungsordnung gewährleistet (vgl. § 29 der Mustersatzung). Die geänderte Satzung muss durch den Governor genehmigt werden. (Jede Satzung und Satzungsänderung wird nur wirksam, wenn der Governor sie genehmigt hat.)

Die Durchsicht zahlreicher neuer und geänderter Satzungen hat ergeben, dass häufig in guter Absicht Änderungen (Ergänzungen oder Kürzungen) gegenüber der Mustersatzung vorgenommen werden. Immer wieder führen solche Abweichungen aber ungewollt zu Verstößen oder Widersprüchen gegenüber den zwingenden Regelungen. So wurde z.B. in einem Falle versucht, dem Verfahren nach der Schlichtungsordnung ein Club-internes Schlichtungsverfahren vorzuschalten. Die vorgesehenen Regelungen hätten aber die Einhaltung der in der Schlichtungsordnung vorgesehenen Fristen unmöglich gemacht. Es wird daher dringend empfohlen, die Mustersatzung möglichst wörtlich und unverändert zu übernehmen.

Gerne können beabsichtigte Satzungsänderungen auch vorab mit der Governorin bzw. dem Beauftragten für Satzung und Recht abgestimmt werden.

## II. Fördervereine/Hilfswerke

Unsere Fördervereine sind gemeinnützige eingetragene Vereine, die zur Entgegennahme von Spenden berechtigt sind und zahlreiche Steuerprivilegien genießen. Damit ein Verein dauerhaft als gemeinnützig anerkannt werden kann, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, die von den zuständigen Finanzämtern auch regelmäßig überprüft werden.

In der jüngeren Vergangenheit hat sich immer häufiger gezeigt, dass die Finanzämter bei der Überprüfung der Gemeinnützigkeit zunehmend strenger werden. Dabei liegt die besondere Gefahr darin, dass die Finanzämter nur zurückliegende Zeiträume prüfen und dabei festgestellte Verstöße gegen das Gemeinnützigkeitsrecht meist nicht mehr heilbar sind. Die negativen steuerlichen Folgen sind dann unvermeidlich. Es gibt mittlerweile Beispiele, in denen die Nacherhebung von Steuern zur Insolvenz des Vereins bzw. zur persönlichen Haftung von zuständigen Amtsträgern geführt haben.

Die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit setzt voraus, dass

1. die Vereinssatzung den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) und
2. die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins den Satzungsbestimmungen entsprechen.

### zu 1. Satzung

Die Abgabenordnung enthält als Anlage 1 eine Mustersatzung für gemeinnützige Vereine, die die aus steuerlichen Gründen notwendigen Bestimmungen enthält. Die Mustersatzung ist insoweit zwingend und kann ebenfalls von der Homepage unseres Distrikts heruntergeladen werden.

Die Finanzverwaltungen verlangen zunehmend eine „1:1“-Übernahme der Mustersatzung in die Vereinssatzungen (Wortlaut der Regelungen, Reihenfolge der Regelungen etc.). Es ist dringend zu empfehlen, die Satzungen entsprechend abzufassen.

Bei der Regelung der Zwecke des Vereins muss eine Auswahl aus den in § 52 Abs. 2 AO aufgelisteten Zwecken erfolgen (wörtliche (!) Übernahme in die Satzung). Darüber

hinaus ist in der Satzung zu regeln, wie diese Satzungszwecke tatsächlich verwirklicht werden.

Es wird empfohlen, die Satzungen der Fördervereine und beabsichtigte Satzungsänderungen vorab mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Hierzu sind die Finanzämter in aller Regel gern bereit.

### zu 2. Tatsächliche Geschäftsführung

Die Finanzämter überprüfen auch, ob die tatsächliche Geschäftsführung der Fördervereine in den Prüfungsjahren den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts entsprochen hat.

Hierzu enthält die PowerPoint-Präsentation von LF Josef Esser zahlreiche wertvolle Hinweise, vgl. Newsletter vom 25.10.2011 über das Steuerseminar am 21.10.2011 in Buxtehude.

Die wichtigsten Aspekte, die unbedingt zu beachten sind, sind:

- Beschlüsse über Mittelverwendung nur im Förderverein
- Getrennte Protokolle von Club und Förderverein
- Getrennte Mitgliederversammlungen (getrennte Einladung)
- Keine Personalunion der Vorstände von Club und Förderverein
- Genehmigung des Jahresabschlusses im Förderverein
- Entlastung des Vorstands im Förderverein
- Die Mitglieder in Club und Förderverein müssen nicht identisch sein
- Bei allen Veranstaltungen muss der Förderverein (und nicht der Club) als Veranstalter genannt werden, insbesondere auch auf Plakaten, Eintrittskarten, Einladungsschreiben und auf Darstellungen auf der Veranstaltung selbst
- Verträge müssen vom Förderverein (vertreten durch dessen Vorstand) und nicht vom Club abgeschlossen werden
- Veröffentlichungen in der Presse, auf Plakaten, im Internet etc. müssen unter dem Namen des Fördervereins erfolgen
- Mittel des Fördervereins dürfen nur für die in der Satzung geregelten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden
- Werden Mittel an andere Organisationen vergeben, müssen diese selbst gemeinnützig sein

- Werden Mittel an andere Organisationen vergeben, muss ein konkreter Zweck vereinbart und nachgewiesen werden (z.B. Anschaffung eines Kühlfahrzeuges durch den gemeinnützigen Verein Tafel in X-Stadt e.V.)
- Lotterien u. ä. Veranstaltungen (z.B. auch Adventskalender) sind vorab vom zuständigen Finanzamt zu genehmigen
- Zeitnahe Mittelverwendung (i.d.R. innerhalb eines Jahres nach Zufluss).

- Weitere Informationen und Hilfestellungen

- Niedersächsisches Finanzministerium :  
Steuertipps / Informationsbroschüre für Vereine
- Oberfinanzdirektion Niedersachsen:  
Frage-Antwort-Katalog zum Bereich Gemeinnützigkeit

[http://www.mf.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=999&article\\_id=1551&psmand=5](http://www.mf.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=999&article_id=1551&psmand=5)

In Zweifelsfragen bzgl. der Satzung oder auch der tatsächlichen Geschäftsführung sollte rechtzeitig ein Steuerberater konsultiert werden. Die Kosten hierfür sind meist gering und beinhalten gleichzeitig eine Art Versicherungsschutz, weil der Steuerberater für die Richtigkeit seiner Beratung haftet.

Der Aufwand für die Satzungsänderungen erscheint sicher größer als er ist. Allen Clubs bieten wir gerne Unterstützung an. Die Beachtung des Gemeinnützigkeitsrechts ist unverzichtbar, um den großen Erfolg der engagierten Arbeit aller Lions in unserem Distrikt nicht zu gefährden.

*Thomas Morgenstern, Lions Club Bremen-Lesmona  
KSO 111-NB, ZCH IV/1  
Thomas.Morgenstern@goehmann.de*